

Richtlinien

Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen zur NS-Zeit in Rheinland-Pfalz

Auf der 11. von der Landeszentrale für politische Bildung in Mainz organisierten Informationstagung „Gedenkstättenarbeit in Rheinland-Pfalz“ wurde am 1. April 2001 die Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen zur NS-Zeit in Rheinland-Pfalz gegründet.

Die konstituierende Versammlung hat folgende Richtlinien beschlossen:

1. Name und Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen zur NS-Zeit in Rheinland-Pfalz, im nachfolgenden LAG genannt, will die Wirkung der in den rheinland-pfälzischen Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen geleisteten Gedenkarbeit bündeln und verstärken. Sie fungiert außerdem als Interessenvertretung für die nicht durch das Land Rheinland-Pfalz getragenen Gedenkstätten und Initiativen.

2. Zielsetzungen der Landesarbeitsgemeinschaft

Die LAG verfolgt nachfolgend genannte Zielsetzungen:

- Förderung eines landesweiten Informationsaustausches der Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen untereinander
- Initiierung und Erleichterung von Kooperationen bei Veranstaltungen zur örtlichen-regionalen Erinnerungsarbeit
- Meinungs- und Erfahrungsaustausch über inhaltliche methodische Gemeinsamkeiten und Unterschiede, um das gemeinsame wie das jeweils eigene Profil klarer hervortreten zu lassen.
- Rat und Unterstützung der Mitglieder bei lokalen Konflikten oder Schwierigkeiten
- Kooperation mit der für die staatliche Gedenkarbeit in Rheinland-Pfalz zuständigen Landeszentrale für politische Bildung.
- Funktion als Ansprechpartnerin für Politik, Wirtschaft und Medien für Fragen der nichtstaatlichen Gedenkarbeit in Rheinland-Pfalz
- Vertretung der Interessen der nicht-staatlichen Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen auf bundesweiten Gedenkstattentreffen und –konferenzen.
- Vermittlung von Kontakten und Austausch in verschiedenen Arbeitsbereichen (Pädagogik, Forschung, Archivierung, Ausstellungen).
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen im Zusammenhang mit der Erinnerungsarbeit in Rheinland-Pfalz und darüber hinaus, soweit sie Interessen der rheinland-pfälzischen Gedenkarbeit betreffen.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglied in der LAG können juristische Personen, Gedenkstätten, ihre Trägervereine, sowie Gedenkstätten- und Erinnerungsinitiativen werden,

welche diese Richtlinien anerkennen und die darin formulierten Ziele verfolgen. Wenn an deinem Ort der Erinnerung an die NS-Diktatur keine Initiative tätig ist, kann bis zu deren Gründung auch eine engagierte Einzelperson Mitglied in der LAG sein.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, der beim Sprecherrat einzureichen ist.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft kann Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung der LAG endgültig entscheidet.

4. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit Auflösung der LAG, durch Austritt oder Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Sprecherrat
3. Bei groben Verstößen gegen die Zielsetzungen der LAG kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist einer Vertreterin oder einem Vertreter des Mitgliedes Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.
4. Hat sich an einem Gedenkort eine Initiative aus mehreren Personen gebildet und den Antrag auf Mitgliedschaft und ist dieser vom Sprecherrat akzeptiert worden, erlischt die Mitgliedschaft einer bis dahin für den Gedenkort tätigen Einzelperson (3, Absatz 1).

5. Mitgliederversammlung der LAG

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Delegierten gebildet, welche die Mitglieder der LAG benennen. Jedes Mitglied der LAG kann eine(n) Delegierte(n) und bis zu zwei Gastdelegierte benennen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die Delegierten, die Gastdelegierten haben Rederecht.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zweimal in Verbindung mit den von der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz veranstalteten Informationstagungen zusammen. Bei Bedarf kann sie darüber hinaus zu weiteren Sitzungen zusammentreten. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Sprecherrat unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vier Wochen unter Angabe der vom Sprecherrat beschlossenen Tagesordnung.
3. Eine Mitgliederversammlung ist vom Sprecherrat mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des Sprecherrates und dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem
 - b) Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Sprecherrates
 - c) Diskussion über Beschlussfassung und Arbeitsprogramm der LAG sowie dessen Finanzierung

- d) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und getroffener Regelungen, über den Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung der LAG
- 5. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich, sie kann jedoch beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Sprecherrates oder einem/einer Stellvertreter/in geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- 7. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt dem Sprecherrat schriftlich eingereicht werden. Über die Behandlung später eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Der Sprecherrat

- 1. Der Sprecherrat besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und bis zu weiteren fünf Beisitzer/innen, die von der Mitgliederversammlung der LAG auf zwei Jahre gewählt werden. Zuerst wird der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in in je einem eigenen Wahlgang gewählt, die Beisitzer/innen werden in einem dritten Wahlgang gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Sprecherrates.
- 2. Der Sprecherrat und die Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft arbeiten ausschließlich in eigener Verantwortung.
- 3. Alle Mitglieder des Sprecherrates sind an die Entscheidungen, welche in dem Gremium getroffen wurden, gebunden. Liegt keine Beschlussvorlage vor, ist erst der Sprecherrat zu konsultieren.
- 4. Die Landeszentrale für politische Bildung unterstützt den Sprecherrat bei seiner Tätigkeit durch organisatorische, inhaltliche und finanzielle Hilfeleistungen.

Mainz, den 01.04.2001